

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 14. bis 27. Dezember 1955

- Argentinien.** Herr Oscar Grano Cortinez, ist in Bern angekommen und hat seinen Posten als Dritter Gesandtschaftssekretär angetreten.
- Chili.** Herr Ramón Luis Rodríguez, Erster Gesandtschaftssekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.
- China.** Herr Oberst Chang Ying, Militärattaché, wurde zum Brigadier ernannt.
- Indonesien.** Herr Raden Pandji Soebechi Astrawinata, ist in Bern angekommen und hat seinen Posten als Dritter Gesandtschaftssekretär angetreten.
- Polen.** Herr Major Zygmunt Bogusz, Militär- und Luftattaché, wurde auf einen andern Posten berufen.
- Schweden.** Herr Göran Fritiof Knutsson, Landwirtschaftsattaché, wurde dieser Gesandtschaft zugeteilt, mit Residenz in Bonn-Venusberg.
- URSS.** Herr Igor M. Ejöv, Erster Gesandtschaftssekretär, ist in der Schweiz eingetroffen und hat sein Amt übernommen.
- Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Herr Thomas Bradford Abernathy, Botschaftsattaché, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

---

### Streichung eines Seeschiffes

Das unter Nr. 36 im Register der Seeschiffe eingetragene, der Alpina Reederei AG. in Basel gehörende Seeschiff **Calanda** wird auf Verfügung des Bundesrates vom 30. November 1955, gemäss Artikel 9, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter Schweizerflagge, gestrichen.

Basel, den 22. Dezember 1955.

**Eidgenössisches Schiffsregisteramt**

# Kreisschreiben des Bundesgerichts

Nr. 33

an die

**kantonalen Obergerichte für sich und zuhanden der Konkursgerichte, ferner an die obern kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Konkursämter**

## Mitteilungen an den Handelsregisterführer im Konkursverfahren

Sehr geehrte Herren,

Einer Zuschrift des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister entnehmen wir, dass die den Konkurs betreffenden Mitteilungen an den Handelsregisterführer, wie sie vorgeschrieben sind, in zahlreichen Fällen unterbleiben oder mit grosser Verspätung erfolgen. Die dafür geltenden Vorschriften scheinen manchenorts in Vergessenheit geraten zu sein oder doch oft nicht genügend beachtet zu werden. Dem Wunsch des erwähnten Amtes entsprechend, möchten wir Sie deshalb darauf aufmerksam machen.

Vor allem ist auf die Mitteilung des Konkurserkennnisses Bedacht zu nehmen; sie ist gleichzeitig an den Handelsregisterführer wie an das Konkursamt zu richten (Art. 176, 189, 194 SchKG). Entsprechendes gilt für den Schluss (Art. 268 SchKG) und den Widerruf des Konkurses (Art. 195 SchKG) wie auch für die Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer Verlassenschaft gemäss Artikel 196 SchKG, was nur ein besonderer Fall von Konkurswiderruf ist.

Alle diese Mitteilungen an den Handelsregisterführer, die natürlich nur ergehen sollen, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist bzw. war (vergleiche den Text von Art. 194 SchKG), obliegen dem Konkursgericht. Sache des Konkursamtes ist es dann aber, die Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung durch die Gläubigerversammlung (Art. 237, Abs. 2, SchKG) nicht nur der Aufsichtsbehörde, sondern auch dem Handelsregisterführer anzuzeigen (Art. 43 KV, Art. 64, Abs. 1, HRV).

Bei der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230, Abs. 1, SchKG) ordnet das Konkursgericht bisweilen zugleich an – oder es wird auch ohne ausdrückliche richterliche Anordnung angenommen –, dass der Konkurs als geschlossen zu gelten habe, wenn die Kosten des Verfahrens nicht binnen nützlicher Frist sichergestellt würden. Findet das Verfahren auf solche Weise seinen Abschluss, so hat das Konkursamt dies dem Handelsregisterführer sogleich nach Ablauf der Frist mitzuteilen (vergleiche ferner Ziff. 18b des Kreisschreibens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. August 1937 zur Einführung der Handelsregisterverordnung, BBl 1937, II, S. 819). Erlässt dagegen

das Konkursgericht (wozu es zweifellos befugt ist, vergleiche BGE 74 III 76) eine förmliche Schlussverfügung, auf Grund von Artikel 230, Absatz 2, SchKG, so ist es an ihm, den Handelsregisterführer auch davon zu benachrichtigen.

Diese Hinweise dürften geeignet sein, die Anwendung der angeführten Bestimmungen zu erleichtern.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 7. Dezember 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Vizepräsident:

**Stauffer**

Der Gerichtsschreiber:

**Heiz**

2381

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

### Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den in Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten festgesetzten Ansätzen. Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1954 kommen dazu zur Zeit 5,5 % Teuerungszulagen und die gesetzlichen Familienzulagen sowie der Ortszuschlag von Fr. 75.— bis Fr. 800.— pro Jahr je nach Zivilstand und Wohnort

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Sekretär des Schweiz. Schulrates, Eidg. Technische Hochschule, Zürich 6	Spezialhandwerker II. evtl. I (Modellschreiner) beim Institut für Aerodynamik	Abgeschlossene Berufslehre und einige Jahre Praxis	6050	10. Jan. 1956
			bis 8400	
			evtl. 6200	
			bis 8850	
Direktion der Eidgenössischen Finanzkontrolle, Bern 3	Revisor II	Gute allgemeine kauf- mannische Ausbildung, Buchhaltungspraxis, Buch- halterdiplom erwünscht. Quartiermeister od. Fourrier. Muttersprache französisch	8500	31. Jan. 1956
			bis 13 000	
				(2.)

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1955
Date	
Data	
Seite	1465-1467
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 271

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.